

**Zeitschrift:** Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1987)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ausbildung in der Schweiz. Teil 6, Die militärischen Pflichten ; Weitere Auskünfte  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937822>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

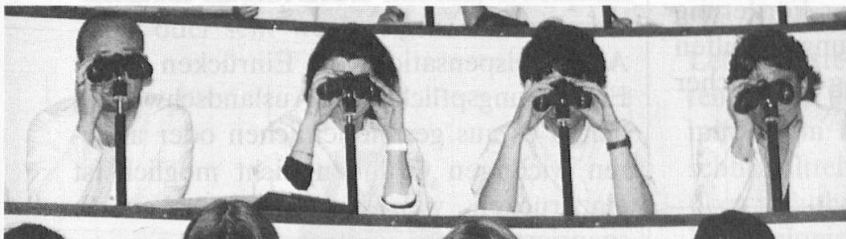
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A. Die militärischen Pflichten

Junge Auslandschweizer, die sich für mehr als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten gedenken, müssen sich grundsätzlich nach der Einreise in die Schweiz militärisch (d. h. beim Sektionschef) anmelden. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 28. Altersjahr vollenden, werden sie auch ausgehoben, was heisst, dass sie Militärdienst leisten müssen. Davon ausgenommen sind lediglich Doppelbürger, die bereits in ihrem zweiten Heimatstaat Militärdienst geleistet haben. Vorbehalten sind zudem spezielle zwischenstaatliche Abkommen. Bei kurzfristigen Aufenthalten liegen die Dinge anders: Wenn nämlich nur eine Dauer von bis zu drei Monaten vorgesehen ist, müssen sich Auslandschweizer nicht anmelden (und werden damit auch nicht in die Armee eingezogen). Auf ein schriftliches

und begründetes Gesuch hin kann das Kreiskommando zudem die Dauer des Aufenthaltes ohne Anmeldung auf bis zu sechs Monate verlängern.

Die Rekrutenschule (Dauer normalerweise 17 Wochen) findet in der Regel in dem Jahr statt, das dem Jahr der Aushebung folgt (20. Altersjahr). Es ist ratsam, sie nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Damit die RS mit der Ausbildung koordiniert werden kann, sollten junge Männer frühzeitig mit der zuständigen schweizerischen Vertretung Kontakt aufnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Adjutantur (BADJ), 3003 Bern (Tel. 031 673246). Daneben gibt es an den Hochschulen besondere Auskunftstellen für militärische Angelegenheiten. *EMD, BADJ*



*Nicht nur angehende Mediziner sollten sich gut ins Bild setzen ... (Kliniker im Pathologiehörsaal der Universität Bern, Foto: Lisa Schäublin.)*

## B. Weitere Auskünfte

**Auch aufmerksame Leser unserer Serie über die Ausbildung in der Schweiz werden noch eine ganze Reihe offener Fragen haben. Wer kann hier weiterhelfen? – Die folgende Liste führt einige Institutionen auf, die weitere Auskünfte erteilen und weist auf eine Reihe von empfehlenswerten weiterführenden Publikationen hin. –**

**Allgemeine Fragen in bezug auf eine Ausbildung in der Schweiz** (auch Vermittlung der Adressen von Berufsberatungsstellen, Ämtern und insbesondere den

kantonalen Stipendienstellen):  
Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (AJAS),  
Seefeldstrasse 8, 8022 Zürich,  
Tel. 01/251 7244

### **Hochschulstudium allgemein:**

Zentralstelle für Hochschulwesen, Sophienstr. 2,  
8032 Zürich, Tel. 01/470232

### **Medizinstudium:**

Schweizerische Hochschulkonferenz, Wildhainweg 21,  
3012 Bern, Tel. 031/245533

### **Privatschulen:**

Agentur für Privatschulen,  
Seilergraben 47, 8025 Zürich,  
Tel. 01/477470

### Weiterführende Publikationen:

**Schweizer Studienführer**,  
zweisprachig d/f, 350 S.,  
Verlag Paul Haupt, Bern.

**Studentenunterkünfte in den Universitätsstädten**, (z. T. auch für Lehrlinge/Schüler), viersprachig d/f/i/e, 11 Seiten.

**Schweizerische Privatschulen**,  
Verzeichnis der dem Verband angeschlossenen Schulen, viersprachig d/f/i/e, 99 Seiten.

**Ferien mit Sprachkursen**, Verzeichnis von Schulen und Institutionen, die Feriensprachkurse (auch längerdauernde Kurse) anbieten, viersprachig d/f/i/e, Faltprospekt.

### Bezugsquellen

Der Schweizerische Studienführer ist zum Preis von Fr. 12.– im Buchhandel (auch beim Auslandschweizersekretariat) erhältlich. Alle andern Publikationen können kostenlos bei der Schweizerischen Verkehrszentrale, Bellariastr. 38, 8027 Zürich, ihren Agenturen im Ausland und beim AJAS (Adresse siehe oben) bezogen werden. Das AJAS gibt auf Verlangen eine noch ausführlichere Literaturliste ab.

(Schluss) *MZ/ASD*